

Richtlinie des Career Centers für die Durchführung und Anerkennung studentischer Praktika in den Studiengängen der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina

entsprechend der Studiengangsspezifischen Ordnung (SSO) vom 05.07.2017

Gemäß § 5a und 5b SSO für den grundständigen Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft|Wirtschaft und Recht an der Juristischen sowie Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sind **Praktika als Studienleistung** vorgesehen.

Die **Anerkennung der Praktika** obliegt dem zuständigen **Prüfungsausschuss**. Das **Career Center** der Viadrina bereitet aber die Anerkennung für die folgenden Studiengänge vor:

- **Recht und Wirtschaft|Wirtschaft und Recht (Bachelor)**

Die hier niedergelegte Richtlinie gilt nur für Praktika, deren Anerkennung durch das Career Center vorbereitet wird.

Die **Organisation und Durchführung** der Praktika liegt in der **Verantwortung der Studierenden**. Das Career Center gibt jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe, Rat und Unterstützung.

Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung

Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

- **Recht und Wirtschaft|Wirtschaft und Recht (Bachelor)**

- Das Praktikum wird **studienbegleitend** durchgeführt und kann im In- oder Ausland absolviert werden.
- Es wird empfohlen das Praktikum im:
 - 3. oder 4. Fachsemester in der Variante Recht und Wirtschaft bzw.
 - 4. oder 5. Fachsemester in der Variante Wirtschaft und Recht zu absolvieren. In früheren Semestern absolvierte Praktika werden aber ebenfalls anerkannt.
- Die **Dauer des Praktikums** regelt die Studiengangsspezifische Ordnung in Verbindung mit der ASPO der Europa-Universität Viadrina. Die im Studienverlaufsplan (Anlage SSO) genannte Stundenzahl einer Praktikumsstelle kann zusammenhängend absolviert oder in Einzelabschnitte geteilt werden.¹ Die **Mindestdauer eines² Praktikums** beträgt **180³ Arbeitsstunden**.
- Das Praktikum kann durch den Besuch von Veranstaltungen zur Vermittlung von **Softskills** ganz oder teilweise ersetzt werden. Wir empfehlen aber dringend, ein Praktikum zu absolvieren.
- Praktika sollten grundsätzlich in der **vorlesungsfreien⁴ Zeit** absolviert werden.

¹ Siehe Übersicht Dauer und ECTS-Credits dieser Ordnung.

² Bei ein und demselben Praktikumsgeber können Praktika verschiedene Praktikumszeiträume absolviert werden, wobei dann die Mindestdauer von 180 Arbeitsstunden unterschritten werden kann.

³ Ausgehend von einer 40-Stundenwoche entsprechen 180 Arbeitsstunden = 4 ½ Kalenderwochen, bei einer 20-Stundenwoche = 9 Kalenderwochen.

⁴ Es ist eine Empfehlung. Soweit das Praktikum nach einem Wechsel in den Studiengang Rechtswissenschaften mit integriertem Bachelorabschluss anerkannt werden soll, ist Voraussetzung, dass es ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit absolviert wurde.

Dauer und ECTS-Credits

zu § 5 a/b Abs. 7 Satz 1 SSO

<u>Arbeitsstunden</u>	<u>ECTS</u>
0-179	0
180-269	6
270-359	9
360-450	12
450	15

Inhaltliche Voraussetzungen für die Anerkennung eines Praktikums

1. Das Praktikum muss einen deutlichen **inhaltlichen Bezug zum Studium** aufweisen.
2. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem Niveau des **juristischen und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums und damit verbundener Berufsfelder** entsprechen. **Fachkenntnisse** müssen somit eingebracht und um **berufspraktische** Kompetenz erweitert werden. Telefondienst, Aufräumen, Kopieren u. Ä. dürfen somit **nicht die Hauptaufgaben** sein.
3. Im Praktikum sollte erkennbar das **Lernen und Sammeln von Erfahrungen im Vordergrund** stehen. Nebenjobs und andere Tätigkeiten, die vorwiegend Erwerbscharakter haben und keinen inhaltlichen Bezug zum Studium ausweisen, können aus diesem Grund nicht als Praktikum anerkannt werden.
4. **Werkstudententätigkeiten** können, sofern sie einen deutlichen Studienbezug aufweisen und die o. g. Kriterien erfüllen, anerkannt werden.
5. Praktika, welche in anderen Studiengängen absolviert wurden, können, sofern sie einen deutlichen Studienbezug aufweisen und die o. g. Kriterien erfüllen, anerkannt werden.
6. Die Mitarbeit als **Studentische/ Wissenschaftliche Hilfskraft** an einem Lehrstuhl der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bzw. in studentischen Gremien oder Initiativen wird nicht als Praktikum anerkannt.
7. **Berufsausbildung** bzw. **Berufserfahrung infolge einer Berufsausbildung** können ebenfalls nicht anerkannt werden.
8. **Langjährige einschlägige Berufserfahrung** kann bei Vorliegen der o. g. Kriterien anerkannt werden. Die geforderte Dauer hängt davon ab, in welchem Maß die Kriterien 1 bis 3 erfüllt sind. Eine kürzere als einjährige Berufserfahrung wird nicht anerkannt.
9. Praktische Erfahrungen infolge der erfolgreichen Vorbereitung und Umsetzung einer eigenen Unternehmensgründung im Rahmen eines begleiteten universitären oder vergleichbaren **Förderprogramms zur Unternehmensgründung** können als Praktikum anerkannt werden, sofern die Eigenleistung des Studierenden im Mindestumfang von 180 Stunden durch das Gründungszentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bestätigt wird und der inhaltliche Bezug zum Wirtschaftswissenschaftlichen Studium vorliegt.
10. Bei einem juristischen Praktikum sollte der Ausbilder **Volljurist⁵** sein oder bei einem Auslandspraktikum eine entsprechende Qualifikation besitzen.
11. Familienangehörige als Praktikums- bzw. Referenzgeber werden nicht akzeptiert.

⁵ Soweit dieses Praktikum nach einem späteren Wechsel in den Studiengang Rechtswissenschaften mit integriertem Bachelorabschluss als Praktikum i. S. v. § 2 BbgJAO anerkannt werden soll, muss der Ausbilder zwingend Volljurist sein.

Verfahren der Anerkennung der Pflichtpraktika

Zur Anerkennung des Praktikums als Studienleistung ist ein Bericht, ausschließlich in Form des ausgefüllten Online-Formulars des Career Centers, zu verfassen. Das Online-Formular wird auf der Internetseite des Career Centers unter www.europa.uni.de/careercenter zur Verfügung gestellt. Dieser Bericht muss alle erforderlichen Angaben über den Praktikumsgeber sowie über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums erhalten. Inhaltlich sollte der/die Studierende in dem Bericht:

- den Praktikumsgeber kurz vorstellen
- die persönlichen Erwartungen an das Praktikum erläutern
- die wichtigsten Praktikumsstätigkeiten kurz beschreiben
- deutlich den Bezug zum Studium darstellen
- das Praktikum bewerten

Der Praktikumsbericht und die darin enthaltenen Angaben sind durch den/die Studierende/n durch seine/ihre Unterschrift und durch Einreichung einer Kopie des Arbeits-/Praktikumszeugnisses oder detaillierte Praktikumsbescheinigung mit Angaben von: Praktikumszeitraum, geleisteter Gesamtarbeitsstunden, absolvierter Tätigkeiten und ggf. Bereich/Abteilung zu bestätigen.

Das Praktikum wird, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, in **viaCampus** eingetragen. Die/der Studierende wird unaufgefordert über die Anerkennung per E-Mail in Kenntnis gesetzt.

Der Praktikumsbericht sollte für **alle Praktika/alle drei Stationen** spätestens **6 Monate nach Beendigung des letzten Praktikums** beim Career Center eingehen.

Täuschungsversuche

Mit ihrer **Unterschrift** unter dem Praktikumsbericht bestätigen die Studierenden, dass sie das Praktikum **tatsächlich absolviert** haben und der Bericht **wahrheitsgemäß** ist sowie **selbstständig** verfasst wurde.

Das Career Center behält sich vor, durch Kontaktaufnahme mit dem Praktikumsgeber zu prüfen, ob das Praktikum, dessen Anerkennung als Pflichtpraktikum beantragt wurde, tatsächlich und in der angegebenen Form abgeleistet worden ist.

Das Fälschen von Unterschriften, Unternehmensbriefköpfen bzw. -stempeln o.Ä. ist strafbar und wird dem entsprechend **zur Anzeige gebracht**.

Der Prüfungsausschuss hat diese Richtlinie am 20.06.2018 für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht beschlossen.